

Freiberg, den 2. Juni 2025

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 1

**Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Mittelsachsen
Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG für den Zeitraum vom 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2032**

Vergabe-Nr. ZD 2025/02

Hier: Bieterrundschreiben Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit sind an den Landkreis Mittelsachsen Fragen zu den Vergabeunterlagen herangetragen worden. Wir nehmen diese Fragen zum Anlass, sämtliche Interessenten zu informieren.

Generell gilt für dieses und für alle nachfolgenden Bieterrundschreiben Folgendes:

Bieteranfragen beantwortet der Landkreis Mittelsachsen in Tabellenform. Das gleiche gilt für ergänzende Hinweise des Landkreises. Jedes Bieter-rundschreiben enthält vollständig alle bis dahin beantworteten Fragen, d.h. auch solche, die der Landkreis mit vorherigen Bieterrundschreiben bereits abgearbeitet hatte. Fragen, die in den folgenden Bieterrundschreiben erstmalig behandelt werden, werden in der Tabelle **grün** unterlegt, so dass die Interessenten rasch Zugriff auf die neusten Auskünfte nehmen können.

Ist die Änderung von Vergabeunterlagen erforderlich, teilt das der Landkreis Mittelsachsen in der betreffenden Antwort/dem betreffenden Hinweis mit. Zugleich reicht er über das Bietercockpit eine neue Version der Vergabeunterlagen aus. Jede neue Version enthält vollständig alle Unterlagen, d.h. auch solche, die von einer Änderung nicht betroffen sind. Geänderte Unterlagen macht der Landkreis Mittelsachsen in der neuen Version kenntlich. Das geschieht zum einen durch eine entsprechende Dateibezeichnung. Zum anderen werden Änderungen im Text farblich hervorgehoben

(nicht in Excel-Dateien). **Wichtig ist, dass die Bieter für die Angebotseinreichung nur die aktuellste Version der Vergabeunterlagen verwenden dürfen.** Verwendet der Bieter für sein Angebot eine veraltete Fassung eines Dokuments der Vergabeunterlagen, kann allein das zum Ausschluss seines Angebots führen. Im Bietercockpit werden die Interessenten darauf hingewiesen, wenn der Landkreis eine neue Version der Vergabeunterlagen bereitgestellt hat.

Lfd. Nr.	Frage eines Interessenten / Hinweis des Landkreises	Antwort / Erläuterungen des Landkreises Mittelsachsen
1	DOKNR VU 27 Frage des Interessenten: Ist davon auszugehen, dass im Falle des Wechsels eines Leistungserbringers in einem Los die Arbeitsverhältnisse der beim bisherigen Leistungserbringer dort beschäftigten Mitarbeiter im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf den nachfolgenden Leistungserbringer übergehen?	Es wird auf Nr. 14 der Leistungsbeschreibung-Allgemeiner Teil (DOKNR VU 27) verwiesen. Es handelt sich um eine Prognose. Im Streitfall werden die zuständigen Arbeitsgerichte darüber zu entscheiden haben, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältnis auf den neuen Leistungserbringer kraft Gesetzes übergegangen ist. Dabei beziehen die Arbeitsgerichte alle Umstände des Einzelfalls ein, die dem Landkreis weder vollständig bekannt noch von ihm sicher abzusehen sind. Daher kann der Landkreis nicht garantieren oder mit letzter Sicherheit sagen, ob und welche Arbeitsverhältnisse letztlich auf einen nachfolgenden Leistungserbringer nach § 613a BGB übergehen werden.
2	DOKNR VU 27 Frage des Interessenten: Wenn Frage Nr. 1 mit „Ja“ beantwortet wird: Ist es dann gemeinsames Verständnis, dass der nachfolgende Leistungserbringer • auch die Zusagen einer betrieblichen Altersversorgung unverändert weiterzuführen hat? • die Fortführung dieser Altersversorgung so zu bewirken hat, dass für den ausscheidenden Leistungserbringer	Auch wenn ein Leistungserbringerwechsel eintritt, verpflichtet der Landkreis Mittelsachsen einen nachfolgenden Leistungserbringer nicht, eine betriebliche Altersversorgung für übergehende Mitarbeiter bei demselben Rentenversicherungsträger fortzuführen. Die sich aus § 613a BGB ergebenden arbeitsvertraglichen Ansprüche der auf den Nachfolger übergegangenen Arbeitnehmer ordnungsgemäß zu erfüllen, ist ausschließlich Sache des nachfolgenden Leistungserbringers, ohne dass der Landkreis ein dem Nachfolger von Gesetzes wegen dabei zugestandenem Spielraum einschränkt. Insbesondere macht der Landkreis dem Nachfolger keine Vorgaben zur Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung.

höhere Abfindungsleistungen vermieden werden (auch wenn arbeitsrechtlich nur die Leistung einer gleichwertigen Zusage in der betrieblichen Altersversorgung geschuldet sein sollte)? <i>Der Interessent erläutert folgenden Hintergrund für seine Frage:</i> „Hintergrund ist, dass die betriebliche Altersversorgung auch über eine Pensionskasse sichergestellt werden kann (VBL, öffentliche oder kirchliche Zusatzversorgungskassen, ...). Die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kassen führt zu einer Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers = Mitglieds (bspw. "Gegenwert" oder "Ausgleichszahlung" genannt). Je nach Betriebszugehörigkeit des Personalbestandes und Laufzeit der Leistungserbringung sind vom vormaligen Leistungserbringer erhebliche Zahlungen im unteren bis mittleren 5-stelligen Bereich je Mitarbeiter zu leisten. Diese Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn Mitarbeitende im Wege des Betriebsübergangs einen neuen Arbeitgeber erhalten, der bislang nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung ist (vgl. bspw. § 14 Abs. 7 Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, § 23d VBL-Satzung, § 15a Abs. 4 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, § 15c Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, § 14 Abs. 8 Satzung der Bayerischen Zusatzversorgungskasse, ...). Diese Zahlungsverpflichtung entsteht in vielen Fällen dann nicht, wenn der nachfolgende Leistungserbringer selbst Mitglied	Der Landkreis stellt vorsorglich klar, dass er sich die links wiedergegebenen Erläuterungen des Interessenten zum Hintergrund seiner Anfrage nicht zu eigen macht. Ob im Falle eines Leistungserbringerwechsels und einer damit einhergehenden Änderung in der Personalstruktur des Altleistungserbringers Gegenwertsforderungen oder Ausgleichsansprüche des Trägers der betrieblichen Rentenversicherung gegen den Altleistungserbringer entstehen, hängt von einer vom Landkreis Mittelsachsen nicht zu überblickenden, Betriebsinterna betreffenden, nicht vorhersehbaren Vielzahl von Umständen des Einzelfalls ab, so z.B. von der Anzahl der vom Übergang erfassten Mitarbeiter im Verhältnis zur Zahl der insgesamt vom Altleistungserbringer beschäftigten betriebsrentenversicherten Mitarbeiter, die vom Übergang nicht betroffen sind. Bei Leistungserbringern mit vielen versicherten Mitarbeitern, bei deren Ausscheiden aus der rettungsdienstlichen Versorgung in einem Los nur ein verhältnismäßig geringer Personalverlust entsteht, fallen solche Forderungen des Rentenversicherungsträgers zumeist schon deshalb nicht an. In der Vergangenheit waren zudem Satzungs- oder AGB-Regelungen, die solche Forderungen des Rentenversicherungsträgers regelten, in nicht wenigen Fällen unwirksam und konnten damit keine durchsetzbaren Ansprüche begründen. Kosten, die dem ausscheidenden Leistungserbringer aus berechtigten Forderungen des Betriebsrentenversicherungsträgers entstehen, sind keine Kosten der Vertragserfüllung der mit diesem Vergabeverfahren in Aussicht genommenen Durchführungsverträge. Auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 des Durchführungsvertrags (DOKNR VU 45) wird Bezug genommen. Soweit einem künftigen Leistungserbringer wegen seines Ausscheidens aus der rettungsdienstlichen Versorgung eines Loses am Ende der hier in Aussicht genommenen Durchführungsverträge (also 31.12.2030 bzw. bei Verlängerungsoption auch später) solche Forderungen erwachsen, ist es Sache des einzelnen Bieters, dafür kalkulatorische Annahmen zu treffen, um solche möglichen, jedoch ungewissen Ansprüche aus der vertraglichen Vergütung für den in Aussicht genommenen Durchführungsvertrag decken zu können. Auf § 25 Abs. 1 Nr. 6 des Durchführungsvertrags (DOKNR VU 45) wird hingewiesen.
---	--

der Zusatzversorgungskasse wird; hierfür bieten die Kassen in der Regel Mitgliedschaften an, die auf den Personalbestand aus dem Betriebsübergang beschränkt sind ("partielle Mitgliedschaft"). Sollte ein nachfolgender Leistungserbringer sich nun frei entscheiden können, die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeitenden, die im Wege des Betriebsübergangs zu ihm wechseln, zwar auf gleichem Niveau aber über einen anderen Durchführungsweg fortführen zu können, dann wären alle Auftragnehmer mit einer betrieblichen Altersversicherung über eine Pensionskasse gehalten, das dadurch entstehende Ausgleich-Zahlungsrisiko in der Kalkulation zu berücksichtigen. Das würde zum einen die Preise deutlich erhöhen; zum anderen würde es Arbeitgeber mit diesem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung deutlich benachteiligen und den Wettbewerb massiv verzerren. Diese Folge lässt sich dadurch vermeiden, dass Auftragnehmer verpflichtet werden, diese verzerrenden Nachteile für Vorauftragnehmer zu minimieren, indem sie bspw. eine partielle Mitgliedschaft begründen und die Zusagen unverändert fortführen müssen. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Verpflichtung oder Klarstellung in die Auftragsunterlagen mit aufzunehmen.“	Wie mit solchen gegen einen ausscheidenden Leistungserbringer erhobenen Forderungen eines Versicherers im vertraglichen Verhältnis zwischen dem Landkreis Mittelsachsen und diesem Leistungserbringer umzugehen ist, ist nicht Sache dieses Vergabeverfahrens, sondern bestimmt sich nach den dazu mit den derzeitigen Bestandsleistungserbringern getroffenen vertraglichen Regelungen. Da diese nicht das hier laufende Vergabeverfahren betreffen, sieht der Landkreis Mittelsachsen dazu keine Veranlassung, zu solchen Fragen hier Stellung zu nehmen.
--	--

3	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Ziff. 5.1 Nach Anlage 1 Ziffer 5.1 behält sich der Landkreis vor, Gewerbezentralregistrauszüge nach § 150 GewO bei den Bietern anzufordern. Der Landkreis kann Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister allerdings nach § 150a GewO viel effizienter und schneller selbst abrufen. Eine Anforderung bei den Bietern ist daher nicht erforderlich und wegen der erheblichen Dauer der Antragsbearbeitung für private Antragssteller zeitlich auch nicht sinnvoll ist. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung.	Der Landkreis hat mit Rücksicht auf die am 1. Juni 2025 in Kraft tretenden Änderungen von § 150a GewO keinen unmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber der registerführenden Behörde mehr. Da in das Wettbewerbsregister eintragungspflichtige Tatbestände erst ab dem 1. Dezember 2021 zur Eintragung gekommen sind, bestimmte Delikte aber länger als 3 ½ Jahre für Ausschlussentscheidungen relevant bleiben (vgl. § 126 Nr. 1 GWB), hält es der Landkreis in diesem Vergabeverfahren für erforderlich, parallel zur Einsicht in das Wettbewerbsregister weiterhin in das Gewerbezentralregister Einsicht zu nehmen. Dazu bleibt ihm ab dem 1. Juni 2025 nur der Weg, einen Auszug nach § 150 GewO über den Zuschlagsbieter anzufordern. Der Landkreis wird angemessene Fristen dazu vorsehen.
4	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Nr. 9.1 Die Aufzählung der zugelassenen Liquiditätsnachweise in Anlage 1 Ziffer 9.1 ist nicht abschließend. Wir gehen daher davon aus, dass anstelle einer Bürgschaftsurkunde gegebenenfalls auch die verbindliche Zusage einer Bank genügt, die erforderliche Vertragserfüllungsbürgschaft im Auftragsfall auszustellen. Wir bitten um Bestätigung. Andernfalls würden für die bloße Ausstellung der Bürgschaftsurkunde bereits Kosten im Vergabeverfahren anfallen, ohne dass sicher wäre, ob der Zuschlag überhaupt erteilt wird.	Ja, die rechtsverbindliche Zusage eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes, ist ebenso geeignet.

5	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Nr. 9.1 Bezüglich des Hinweises zur Eignungsleihe in Anlage 1 Ziffer 9.1 gehen wir im Falle eines Liquiditätsnachweises (z.B. Bürgschaftszusage) eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers davon aus, dass das Kreditinstitut bzw. der Kreditversicherer nicht als "Eignungsverleiher" zu behandeln ist und insbesondere nicht die nach Ziffer 11.3 der Bewerbungsbedingungen vorgeschriebenen Unterlagen für Eignungsverleiher (vgl. Anlagen 1-1 bis 1-3) vorzulegen sind. Banken geben solche Unterlagen bzw. Erklärungen nicht ab, weil sie hierfür eigens eine Zulassung besitzen. Im Übrigen ergibt sich die Haftung des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers bereits unmittelbar aus der Bürgschaftszusage selbst. Wir bitten um Bestätigung.	Diese Frage kann nicht abstrakt mit ja oder nein beantwortet werden. Ob der Fall einer Eignungsleihe vorliegt, wird von den spezifischen Umständen des Einzelfalls abhängen. Insoweit kann der Landkreis nicht abstrakt ausschließen, dass eine bestimmte Konstellation eine Eignungsleihe darstellt. Das zeigt bereits § 47 Abs. 3 VgV, der im Falle der Inanspruchnahme von <u>Kapazitäten eines anderen Unternehmens</u> im Hinblick auf die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit von einer Eignungsleihe ausgeht. Der Landkreis wird die Abgrenzung danach vornehmen, ob der Bieter zum Beleg der erforderlichen Mindestliquidität eigene Mittel (d.h. eigenes Vermögen) nachweist (keine Eignungsleihe) oder aber auf Fremdmittel (Vermögen eines anderen Unternehmens) zurückgreift (Eignungsleihe). Da über Bürgschaften sowie Garantie- oder Patronatserklärungen Mittel des Bürgen, Garantiegebers oder Patrons – d.h. Vermögen eines anderen Unternehmens – eingesetzt werden (Fremdmittel), handelt es sich nach rechtlicher Einschätzung des Landkreises um einen Fall der Eignungsleihe. Für eignungsverleihende Kreditinstitute, die in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ihren Sitz haben, ist die Vorlage der in Nr. 11.3 genannten Angaben und Erklärungen zu den Anlagen 1-1 und 1-2 nicht erforderlich. Der Landkreis <u>verzichtet</u> auf die Vorgabe einer gemeinsamen Haftung nach § 47 Abs. 3 VgV (vgl. 2. grauer Kasten auf S. 6 der Eignungskriterien DOKNR VU 3 sowie vorletzter Absatz zu Nr. 11. 3 der Bewerbungsbedingungen DOKNR VU 16). Die Anlage 1 Eignungskriterien (DOKNR VU 3) wird aktualisiert. <u>Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine Änderungsbekanntmachung.</u>
6	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Ziffer 13	Ja, es ist nicht damit zu rechnen, dass der Betriebsstart des Erweiterungsbaus innerhalb der ersten 12 Monate erfolgt.

	Mit dem Angebot ist eine Personalbedarfsberechnung für die ersten zwölf Monate abzugeben. Wir gehen davon aus, dass im Los 2 nicht mit dem Betriebsstart des Erweiterungsbaus der Rettungswache Hainichen innerhalb dieser zwölf Monate zu rechnen ist und bitten um Bestätigung.	
7	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Ziffer 13.1.2 Nach Anlage 1 Ziffer 13.1.2 (siehe auch Ziffer 13.4.4) ist eine Personalbedarfsberechnung auch für Rettungshelfer zu erstellen. Nach Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung ist ein Einsatz von Rettungshelfern allerdings nicht vorgesehen. Wir bitten um Klarstellung.	Der Rettungshelfer wird in Anlage 1 (DOKNR VU 3) gestrichen und aktualisiert. <u>Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine Änderungsbekanntmachung.</u>
8	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Ziff. 13.4.1 Nach Anlage 1 Ziffer 13.4.1 ist eine Personalbedarfsberechnung einzureichen, wobei RA- und NotSan-Stellen zusammengefasst sind. Der Personalbedarf für RA und NotSan unterscheidet sich jedoch (wegen der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten, Fortbildungsumfänge, Ausfallzeiten usw.). Dürfen wir die Personalstunden und die Jahresarbeitszeit getrennt für RA und NotSan ermitteln und darstellen?	Ja, wie dem Eingangssatz zu Nr. 13 zu entnehmen ist, handelt es sich um Mindestangaben. Wenn Bieter nach RA und NotSan differenzierende Angaben für Nr. 13.4 ausweisen wollen, ist das zulässig.
9	Frage des Interessenten: DOKNR VU 3, Ziff. 13.4.1.	Ja, dies wird bestätigt.

	Nach Anlage 1 Ziffer 13.4.1 ist eine Personalbedarfsberechnung für NotSan/RA einzureichen. Wir gehen davon aus, dass diese Personalbedarfsberechnung ohne Azubistellen (gesondert in Ziffer 13.4.5) erfolgen soll. Wir bitten um Bestätigung.	
10	Frage des Interessenten: DOKNR VU 4, zu Seite 2 Wir gehen davon aus, dass im Formblatt Bieter Eckdaten (Seite 2) nur solche Unternehmen/Organisationen anzugeben sind, die aktuell tatsächlich Rettungsdienstleistungen erbringen, nicht dagegen solche, die diese Leistungen erbringen könnten, es aber aktuell nicht tun. Ist das zutreffend?	Das ist zutreffend.
11	Frage des Interessenten: DOKNR VU 6, Seite 4, Ziff. 7 Wir gehen davon aus, dass die Teilnahme an der Marktkonsultation und die Zuarbeit zu Datenabfragen des Trägers (Leistungsdaten, Betriebskosten etc.) keine „Vorbefassung“ im Sinne der Ausschlusskriterien darstellen und daher "nein" angekreuzt werden kann. Wir bitten um Bestätigung.	Soweit ein Bieter als Bestandsleistungserbringer aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit für den Landkreis und aufgrund entsprechender Verpflichtungen aus dem derzeit bestehenden Durchführungsvertrag Informationen über Verbräuche, Betriebskosten oder dem Stand von Auszubildenden dem Landkreis übermittelt hat, ist er auch dann nicht im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen gewesen (wettbewerbsrechtlich erhebliche Vorbefassung), wenn solche Informationen in die Erstellung der Vergabeunterlagen eingeflossen sind.

12	Frage des Interessenten: DOKNR VU 6, zu Seite 9 In einigen Formblättern (z.B. Anlage 1-3) ist der "Name des Erklärenden" anzugeben. Der "Erklärende" im Sinne der Textform (§ 126b BGB) ist stets der Bieter bzw. das Unternehmen, für das die Erklärung abgegeben wird. Wir bitten um Bestätigung.	Wird der Name des Erklärenden gefordert, ist immer der Name einer natürlichen Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. Welchem Unternehmen die Erklärung zugerechnet (Bieter oder Bietergemeinschaftsmitglied oder ggfs. eignungsverleihender Dritter) wird, ergibt sich – wenn nichts weiter angegeben wird – aus der Identität des Bieters oder – wenn abweichend – aus der dann zusätzlich erforderlichen Information zum Namen des Unternehmens des Erklärenden.
13	Frage des Interessenten: DOKNR VU 7 Ist für das Jahr 2024 die Angabe des voraussichtlichen Jahresumsatzes ausreichend? Ein testierter Jahresabschluss wird zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vorliegen.	Ja, dies ist ausreichend.
14	Frage des Interessenten: DOKNR VU 8 Die im Formblatt 1-5 aufgeführten Deckungssummen stimmen nicht mit den in Anlage 1 Ziffer 10 vorgegebenen Mindestdeckungssummen für die Haftpflichtversicherung überein. Wir bitten um Klarstellung bzw. Korrektur.	<u>Es erfolgt eine Korrektur der Anlage 1-5 (DOKNR VU 8).</u>
15	Frage des Interessenten: DOKNR VU 11	In diesem Zusammenhang wird auf Frage Nr. 7 verwiesen. Der Rettungshelfer wird im Formblatt 1-8 (DOKNR VU 11) gestrichen. <u>Es erfolgt eine Aktualisierung der Anlage 1-8 (DOKNR VU 11).</u>

	Das Formblatt 1-8 fordert Eintragungen zu Rettungshelfern (RH). Nach Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung ist ein Einsatz von Rettungshelfern allerdings nicht vorgesehen. Wir bitten um Klarstellung.	
16	Frage des Interessenten: DOKNR VU 11 Kann anstelle der Seite 5 des Formblattes 1-8 eine selbst erstellte Anlage nach dem Vorbild des Formblattes beige-fügt werden, wenn der Text im Formular abgeschnitten wird bzw. der Platz für die Darstellung der tarifvertraglichen Regelwerke nicht ausreicht?	Ja, dies ist möglich.
17	Frage des Interessenten: DOKNR VU 12 Wir gehen davon aus, dass sich die VZÄ-Angaben in den Formblättern 1-9 (Personalplanung) und 1-10 (Einsatzpersonal) auf den Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden beziehen und nicht auf die jeweils vorgesehenen Funktionsanteile. Ist das zutreffend?	Ja.

18	Frage des Interessenten: DOKNR VU 15 Im Unverbindlichen Wertungsgesamtpreis ist die Summe "SE EA2027/28 - 2031/32 Pflicht + Option" einzustellen. Das Formblatt 3-1-2 weist allerdings nur die Pflichtausbildung (2 Plätze) aus. Wie ist die "Option" (bis zu 2 weitere Plätze) einzuberechnen? Wir bitten um Klarstellung.	Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen in Anlage 3-1 Zuschlagskriterien. Dort finden sich Erläuterungen zur Ermittlung des Angebotspreises. Die Kosten für die „Option“ von bis zu zwei weiteren Ausbildungsverhältnissen werden nicht im Angebotspreis berechnet. Wie aus der Formulierung zur Ermittlung des „SE EA2027/28 - 2031/32 Pflicht + Option“ deutlich wird bezieht sich das Wort „Option“ lediglich auf den Optionszeitraum, nicht aber auf optionale Ausbildungsverhältnisse.
19	Frage des Interessenten: DOKNR VU 15 a) In der Anlagenübersicht im Angebotsanschreiben sollen alle Dokumente (Dateien) aufgeführt werden, die mit dem Angebot eingereicht werden. Müssen hier auch (gesonderte) Signaturdateien aufgeführt werden? b) Genügt es, die Anlagen 3-1-1 und 3-1-2 (Kalkulationsblätter) im EXCEL- und im PDF-Format jeweils einmalig aufzuführen? c) Wir bitten zudem um eine nochmalige Prüfung, ob die von der Vergabepattform erstellte Dokumentation der mit dem Angebot eingereichten Dokumente nicht bereits ausreichend ist und der Arbeitsaufwand einer nochmaligen doppelten Eintragung aller Anlagen im Angebotsschreiben überflüssig und entbehrlich ist. Die doppelte Eintragung stellt darüber hinaus eine unnötige Fehlerquelle	a) Nein. b) Nein. c) Es bleibt bei der Forderung. Praktische Erfahrungen, ob die automatisierten Dokumentationen der Vergabepattform(en) den gesetzlichen Anforderungen an die schriftformer-setzende elektronische Form bei öffentlich-rechtlichen Verträgen genügen, die aus mehreren elektronischen Dokumenten bestehen, gibt es nicht.

	dar, weil gegebenenfalls kurz vor Angebotsabgabe noch Änderungen erforderlich sind, die im Zweifel (wegen der Vorgaben zur Anlagenbezeichnung) eine (gegebenenfalls mehrfach) vollständige Neueintragung erforderlich machen. Im Übrigen sind die Vergabeunterlagen (z.B. die Leistungsbeschreibung und deren Anlagen), die nicht mit dem Angebot eingereicht werden, aber dennoch Vertragsbestandteil werden sollen, in dem Angebotschreiben ja auch nicht einzeln aufgeführt, sodass die geforderte Eintragung nur der Anlagen zum Angebot sowieso unvollständig ist und keinen sinnvollen Zweck, etwa zur Erfüllung der Schriftform, erfüllen könnte. Der händisch zu erstellende Anlagenspiegel ist daher ein unnötiger und sinnentleerter Arbeitsaufwand.	
20	Frage des Interessenten: DOKNR VU 15 Alle Einzeldokumente (Dateien) sollen im Angebotsanschreiben mit einer fortlaufenden Nummer in arabischen Ziffern versehen werden. Dürfen wir bei der Nummerierung zusammengehöriger Dokumente sowie im Falle von Einfügungen oder Herausnahmen oder Verschiebungen von Dokumenten im Zuge der Bearbeitung des Angebotes mit Zusätzen (z.B. 1a, 1b, 1c usw.) arbeiten? Darf es in der Nummerierung "Leerstellen" (oder gegebenenfalls Num-	Die durchgehende Nummerierung der zum Angebot gehörenden Dateien verfolgt den Zweck mit ausreichender Gewissheit zu dokumentieren – etwa bei Vertragserfüllungsstreitigkeiten in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren –, dass die aus mehreren elektronischen Einzeldokumenten bestehende Vertragsunterlage insgesamt vollständig und abschließend die Auftragnehmererklärungen (Angebot) enthält. Dazu können Bezeichnungen mit „1a, 1b ...“ noch toleriert werden. Für Auslassungen – etwa „1, 3 oder 1a, 1c“ u.ä. ist das nicht möglich. Solche Auslassungen wären nur dann formunschädlich, wenn an dieser Stelle ein nummeriertes elektronisches Dokument in das Angebot aufgenommen wird, das als „Leerdokument“ gekennzeichnet wird.

	mern "frei") geben? Andernfalls müssten sämtliche Dokumente bei jeder Änderung oder Umstellung jedes Mal neu durchnummeriert werden. Wir bitten um Bestätigung.	
21	Frage des Interessenten: DOKNR VU 16 Das Angebot, d.h. alle zum Angebot gehörenden Dateien, ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG) zu versehen. Die Anforderung einer Signatur brachte bei der letzten Vergabe kurz vor Angebotsabgabe erhebliche technische Schwierigkeiten mit sich. Wir bitten daher, von einer qualifizierten elektronischen Signatur abzusehen und die Angebote entsprechend § 53 VgV in Textform ausreichen zu lassen. Eine gegebenenfalls erforderliche Signatur, etwa zur Erfüllung der Schriftform, kann auch nach Zuschlagserteilung noch erfolgen, ohne die Bieter damit schon bei der Angebotsabgabe belasten zu müssen.	Der Landkreis wird seine Vorgaben zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht ändern. Ohne formgültige Angebote sind diese nicht verbindlich. Das würde eine Vertragsunterzeichnung nach Zuschlagserteilung erforderlich machen. Bis dahin wäre keiner der hier in Aussicht genommenen Verträge wirksam geschlossen. Der Landkreis möchte einen solchen unnötigen Schwebezustand und die mit ihm verbundenen Unwägbarkeiten für das Zustandekommen eines Vertrags vermeiden. Wir bitten um Verständnis.
22	Frage des Interessenten: DOKNR VU 17 In der Tabelle unter Ziffer 2.1.1.1.3. wird auf eine Fußnote 4 verwiesen. Es fehlt jedoch eine solche Fußnote. Wir bitten um Aufklärung bzw. Korrektur.	Bei dem Verbleib der Fußnote 4 an einzelnen Wörtern in der Tabelle handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Die Fußnote wird daher nicht erläutert. Die verbliebenen Verweise werden im Zuge der Aktualisierung der Anlage 3-1 (DOKNR VU 17) entfernt.
23	Frage des Interessenten: DOKNR VU 17, Ziff. 2.1.2.2.	Ja, gemeint ist Anlage 3-1-15. <u>In diesem Zusammenhang wird die Anlage 3-1 (DOKNR VU 17) aktualisiert und korrigiert.</u>

	Der Verweis auf die Anlage 3-11 (Dienstordnung OrgL) ist unzutreffend. Wir gehen davon aus, dass die Anlage 3-1-15 gemeint ist und bitten um Bestätigung.	
24	Frage des Interessenten: DOKNR VU 17, Ziff. 2.1.2.2. Das Einsatzfahrzeug für den diensthabenden OrgL wird vom Landkreis gestellt. Wir gehen davon aus, dass auch die laufenden Kosten des Einsatzfahrzeugs (Wartung, Reparatur, Treibstoff usw.) vom Landkreis getragen werden. Ist das zutreffend?	Ja, das ist zutreffend.
25	Frage des Interessenten: DOKNR VU 17, Ziff. 2.1.2.2. Den Leistungserbringern werden pro OrgL-Bereich ausreichend digitale Funkmeldeempfänger "vorzuhalten". Wir bitten um Klarstellung dieses Satzes. Werden die FME vom Landkreis gestellt?	Der Satz muss zutreffend lauten: Dem Leistungserbringer werden pro OrgL-Bereich ausreichend digitale Meldeempfänger zur Verfügung gestellt, um eine Alarmierung durch die Leitstelle gewährleisten zu können. <u>In diesem Zusammenhang wird die Anlage 3-1 (DOKNR VU 17) aktualisiert und korrigiert.</u>
26	Frage des Interessenten: DOKNR VU 17, Ziff. 2.1.2.2. Der Verweis auf die Anlage 3-12 (Satzung OrgL) ist unzutreffend. Wir gehen davon aus, dass die Anlage 3-1-16 gemeint ist und bitten um Bestätigung.	Ja, es ist Anlage 3-1-16 gemeint. <u>In diesem Zusammenhang wird die Anlage 3-1 (DOKNR VU 17) aktualisiert und korrigiert.</u>
27	Frage des Interessenten: DOKNR VU 18; Tabellenblatt I.B.	Die hinterlegten Formeln wurden korrigiert und <u>die Anlage 3-1-1 (DOKNR VU 18) aktualisiert.</u>

	Grundentgelt Personal KTW: In Zeile 26 werden die Jahresvorhaltestunden in den Spalten F bis M auf 11 Monate gerechnet, obwohl hier 12 Monate (Spalten F bis I und M) bzw. 1 Monat (Spalten J und L) zugrunde zu legen sind. Wir bitten um Korrektur.	
28	Frage des Interessenten: DOKNR VU 18, Tabellenblatt I.C. Grundentgelt Personal NEF: In Zeile 26 sind die Spalten E-G und in Zeilen 29 und 30 ist die Spalte E fehlerhaft formatiert (8 bis 9 Nachkommastellen). Wir bitten um Korrektur.	Die hinterlegten Formeln wurden korrigiert und <u>die Anlage 3-1-1 (DOKNR VU 18) aktualisiert.</u>
29	Frage des Interessenten: DOKNR VU 18, Tabellenblatt I.C. Grundentgelt Personal NEF: In Zelle C28 wird auf Fußnote 18 verwiesen. Eine Fußnote 18 gibt es nicht. Wir bitten um Ergänzung bzw. Korrektur.	Die Fußnote wurde ergänzt. Zutreffend muss es sich um die lfd. Fußnote 13 handeln. <u>Die Anlage 3-1-1 (DOKNR VU 18) wird aktualisiert.</u>
30	Frage des Interessenten: DOKNR VU 18, Tabellenblatt V.B Entgelt Sonstige Sachkosten: In Zeile 9 sind die Spalten H, I und K fehlerhaft formatiert (keine Nachkommastellen). Wir bitten um Korrektur.	Die hinterlegten Formeln wurden korrigiert und <u>die Anlage 3-1-1 (DOKNR VU 18) aktualisiert.</u>
31	Frage des Interessenten: DOKNR VU 19	Das ist zutreffend. Gemeint ist Nr. 16.2 der Leistungsbeschreibung

	Fußnote Nr. 2 verweist auf Ziffer 15.2 der Leistungsbeschreibung. Wir gehen davon aus, dass Ziffer 16.2 der Leistungsbeschreibung gemeint ist. Ist das korrekt?	
32	Frage des Interessenten: DOKNR VU 19 Laut Fußnote Nr. 2 sind nur die 2 Pflichtausbildungen im Kalkulationsblatt 3-1-2 auszuweisen. Weitere, freiwillige Ausbildungsverhältnisse sind im Kalkulationsblatt 3-1-1 Preisblatt Overheadkosten einzupreisen. Wo, an welcher Stelle, sind die Kosten für die optionalen zwei weiteren Ausbildungsplätze gemäß Ziffer 16.2.5 der Leistungsbeschreibung einzupreisen?	Es wird klargestellt, dass für die Ermittlung des für die Angebotswertung relevanten Angebotspreises nur die Pflichtausbildungsplätze berücksichtigt werden. Es sind keine Eintragungen für optionale Ausbildungsverhältnis erforderlich oder zulässig. Die in Anlage 3-1-2 gebotenen Preise gelten auch für die Vergütung von optionalen Ausbildungsverhältnisses in dem Fall, dass der Landkreis von der Option Gebrauch macht.
33	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff. 1.6 Wir gehen davon aus, die zu kalkulierenden Sondervorhaltungen gem. Punkt 1.6 der Leistungsbeschreibung inklusive der in den jeweiligen Losbeschreibungen zu kalkulierenden "Termine für Sondervorhaltungen" zu betrachten sind. Wir bitten um Bestätigung.	Das ist zutreffend.
34	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff. 7.1 Die Fahrzeuge sind in der Regel 6 Jahre oder aber bis zum Erreichen einer Kilometerlaufleistung von circa 250.000 km (KTW und NEF) bzw. circa 220.000 km (RTW) im aktiven Regelrettungsdienst in Betrieb. Der Landkreis orientiert	Für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen gilt das in der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil Ausgeführte. Ebenso gilt in den dort beschriebenen Fällen § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Durchführungsvertrags.

	sich bei der Beschaffungsplanung am ersteintreffenden Ereignis. Die Fahrzeuge werden anschließend in der Regel weitere 3 Jahre als Reservefahrzeuge vorgehalten. Der Träger orientiert sich bei der Beschaffungsplanung an den Laufleistungen. Aus Erfahrungswerten wird diese "Regel" allerdings nicht eingehalten. Die aktuellen Laufleistungen zum 31.03.2025 liegen teilweise deutlich über den angegebenen Werten. Können wir davon ausgehen, dass die Regelung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 des Durchführungsvertrages greift und durch den erhöhten Verschleiß bzw. Reparaturaufwand verursachte Mehrkosten zusätzlich erstattet werden? Wir bitten um Bestätigung.	
35	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff.7.1.2 Der Verweis auf eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 3 Satz 5 des Durchführungsvertrags geht in Leere. Wir gehen davon aus, dass Satz 4 gemeint ist. Ist das zutreffend?	Ja, gemeint ist die analoge Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 4 des Durchführungsvertrags. <u>Die Anlage 4-1 (DOKNR VU 34) wird aktualisiert.</u>
36	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff. 8 Die Verweise auf die Anlagen 4-1-1 bis 4-1-4 treffen nicht zu. Wir gehen davon aus die Anlagen 4-1-3 RTW; 4-1-4 KTW; 4-1-6 NEF bzw. 4-1-7 Medikamente gemeint sind und bitten um Bestätigung.	Ja, dies ist zutreffend. Gemeint sind die Anlagen 4-1-3 RTW; 4-1-4 KTW; 4-1-6 NEF bzw. 4-1-7 Medikamente. <u>Die Anlage 4-1 (DOKNR VU 34) wird aktualisiert.</u>

37	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff. 9 Der Verweis auf die Anlage 4-1-5 trifft nicht zu, wir gehen davon aus die Anlage 4-1-8 gemeint ist und bitten um Bestätigung	Ja, dies ist zutreffend. Gemeint ist die Anlage 4-1-8 Rahmenhygieneplan. <u>Die Anlage 4-1 (DOKNR VU 34) wird aktualisiert.</u>
38	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff. 16.2.3 Für die Lose 2 und 6 bitten wir, die Angaben zu den fortzuführenden Ausbildungsverhältnissen zu korrigieren. Für das Ausbildungsjahr 2025/2026 sind in den Losen 2 und 6 drei statt zwei Ausbildungsplätze bereits vereinbart.	Für den Ausbildungsjahrgang 2025/2026 wurden nach Finalisierung der Vergabeunterlagen jeweils ein weiterer Azubi in den Losen 2 und 6 vereinbart, sodass das Ausbildungsjahr 2025/2026 in den Losen 2 und 6 jeweils drei Ausbildungsplätze aufweist. <u>Die Anlage 4-1 (DOKNR VU 34) wird aktualisiert.</u>
39	Frage des Interessenten: DOKNR VU 34, Ziff. 16.2.6(2) Wir gehen davon aus, dass die Regelungen zur Vergütung fortgeführter Ausbildungsverhältnisse in Ziffer 16.2.6 (2) der Leistungsbeschreibung und § 23 Abs. 7 des Durchführungsvertrages auch für den Fall gelten, dass die Ausbildungsverhältnisse beim bisherigen Leistungserbringer fortgeführt werden. Wir bitten um Bestätigung bzw. Klarstellung.	Ja, dies ist zutreffend.

40	Frage des Interessenten: DOKNR VU 58 Für beide RTW ist eine Dienstzeit "7-7" angegeben. Wir gehen im Hinblick auf die Fußnote 15 davon aus, dass die bisherigen unterschiedlichen Wechselzeiten 6 (RTW 1) bzw. 7 Uhr (RTW 2) beibehalten werden können und bitten um Bestätigung.	Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen auf. Der Landkreis legt keine Schichtwechselzeiten fest. Auch die in Spalte 3 der Rettungsmittel-Dienstpläne wiedergegebenen Vorhaltezeiten (z.B. 7-7) beinhalten keine Schichtwechselvorgaben. Die Begrifflichkeit „Dienstwechselzeiten“ können den Rettungsmitteldienstplänen nicht entnommen werden. Es handelt sich lediglich um informatorische Angaben, die für 24-h-Rettungsmittel verdeutlichen sollen, dass das Fahrzeug rund um die Uhr in Betriebsbereitschaft steht. Der Landkreis weist vorsorglich an dieser Stelle darauf hin, dass es generell einer ordnungsgemäßen Betriebsorganisation im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsLRettDPVO entspricht, für parallel betriebene Rettungsmittel zeitgleiche Schichtwechsel zu vermeiden, sondern die Schichtwechsel mit angemessenem Zeitversatz zu organisieren, schon weil mit jedem Schichtwechsel praktisch unvermeidbar die Betriebsbereitschaft kurzzeitig eingeschränkt ist.
41	Frage des Interessenten: DOKNR VU 58 Die Dienstwechselzeiten des RTW 1 werden derzeit 6 bzw. 18 Uhr durchgeführt. Wir bitten um Anpassung der Unterlagen.	Vgl. vorhergehende Frage und zugehörige Antwort.

42	Frage des Interessenten: DOKNR VU 58 Nach der Losbeschreibung hat der Leistungserbringer abgenutzte und defekte Inventargegenstände bzw. nicht mehr geeignete Gegenstände zu ersetzen. Auf § 5 Abs. 1 des Durchführungsvertrages wird verwiesen. In § 5 Abs. 1 des Durchführungsvertrages ist allerdings geregelt, dass die Rettungswachen vom Träger inklusive des Inventars gestellt werden. Wir bitten um Aufklärung, wer die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt, wenn die Abnutzung bzw. der Defekt nicht vom Leistungserbringer zu vertreten ist.	Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen auf. Aus Anlass der Frage weist der Landkreis auf die grundsätzliche Pflichtenverteilung im Zusammenhang mit dem Rettungswacheninventar hin. Allgemein dürfen die Bieter für ihre Kalkulation und Planung davon ausgehen, dass alle Rettungswachen bei Leistungsbeginn im Bestand mindestens über Inventar verfügen, das dem in den Anlagen 4-2-... (Losbeschreibungen) erläuterten Mindeststandard entspricht. Die Rettungswachen werden in diesem Mindeststandard durch den Landkreis erstmalig ausgestattet. Soweit – mangels Erst- oder Folgebeschaffung – einzelne Inventargegenstände gar nicht vorhanden sind, ist die dann damit verbundene erstmalige Ausstattung einer Rettungswache mit einem solchen Gegenstand Sache des Landkreises und obliegt in diesem Fall nicht dem Leistungserbringer. Die Erhaltungs- und Ersetzungspflicht greift aber für solche Gegenstände, sobald der Landkreis sie (erstmalig) beschafft und die betreffende Rettungswache damit ausgestattet hat. Auf ein Verschulden oder ein Vertretenmüssen der Abnutzung bzw. des Defekts der Inventargegenstände kommt es nicht an – der Nachweis hierüber, der von dem Leistungserbringer in jedem Einzelfall geführt werden müsste, würde einen erheblichen und nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand bei ihm erzeugen. In diesem Zusammenhang stellt der Landkreis klar, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, nach vorheriger Mitteilung an den Landkreis abgenutzte und ersatzungsbedürftige Inventargegenstände auf ihre Kosten zu entsorgen, sobald die von ihnen zu beschaffenden Ersatzgegenstände nutzbar auf der Rettungswache zur Verfügung stehen. Alle zur Gewährleistung des Mindestausstattungsstandards vom Leistungserbringer beschafften/ersatzbeschafften Inventargegenstände sind, soweit ihre Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, auch bei Vertragsende in der Rettungswache zu belassen.
43	Frage des Interessenten: DOKNR VU 58	Dies ist nicht Aufgabe des mit dem Rettungsdienst betrauten Leistungserbringers.

	Wer ist für die Neubeschaffung von Inventar für den Notarztbereich zuständig?	
44	Frage des Interessenten: DOKNR VU 81 Nach § 4 Abs. 2 lit. b) kann der Träger u.a. Ausrückordnungen festlegen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 hat der Leistungserbringer u.a. die in der SächsLRettDPVO festgesetzten Ausrückzeiten einzuhalten. Nach § 34 Abs. 4 lit. f) besteht ein Kündigungsgrund, wenn der Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrückzeiten missachtet. Wir bitten zu beachten, dass die Ausrückzeiten (auch) von den baulichen Gegebenheiten vor Ort abhängig sind. Wir gehen davon aus, dass dem Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrückzeiten nur soweit auferlegt werden kann, wie er darauf Einfluss hat. Wir bitten um eine Bestätigung.	In einer Ausrückeordnung legt der Träger des Rettungsdienstes im Allgemeinen keine Ausrückzeiten fest, denn diese ergeben sich bereits aus dem Gesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsLRettDPVO). Ausrückordnungen befassen sich primär mit Abmarschfolgen für die vorgehaltenen Rettungsmittel, d.h. mit Fragen, in welcher Reihenfolge Rettungsmittel von der Leitstelle disponiert werden sollen. Die mit der Einhaltung von Ausrück- und Eintreffzeiten ergebenden Anforderungen an den Leistungserbringer ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsLRettDPVO. Änderungen der baulichen Eigenschaften einer Rettungswache gehören nach der im Vertrag geregelten Verteilung der Pflichten des Leistungserbringers und den Obliegenheiten des Landkreises nicht dazu. Daher hat der Leistungserbringer für eine Überschreitung von gesetzlichen Vorgaben an die Ausrückzeit nicht einzustehen, wenn dies Umständen geschuldet ist, die sich einer Steuerung durch seine innerbetrieblichen Maßnahmen entziehen. Das liegt im Hinblick auf die gesetzliche Regelung auf der Hand.
45	Frage des Interessenten: DOKNR VU 81 Wir gehen davon aus, dass mit § 5 Abs. 4 Satz 3 bis 5 sowie § 6 Abs. 6 keine über die gesetzlichen Regelungen des BGB hinausgehende (verschuldensunabhängige) Haftung des Leistungserbringers für Veränderungen oder Verschlechterungen der Rettungswachen bzw. des Inventars oder der Rettungsmittel und keine über die gesetzlichen Regelungen des BGB hinausgehende Zurechnung von Verschulden Dritter verbunden ist. Ist das zutreffend?	Ja.

46	Frage des Interessenten: DOKNR VU 81 Der Verweis auf Satz 4 in § 6 Abs. 3 Satz 4 geht ins Leere. Wir gehen davon aus, dass Satz 3 gemeint ist. Ist das zutreffend?	Ja, dies ist zutreffend.
47	Frage des Interessenten: DOKNR VU 81 Der Verweis in § 9 Abs. 3 auf die Anlage 4-3-2 ist unzutreffend. Wir gehen davon aus, die Anlage 4-3-1 gemeint ist. Ist das zutreffend?	Ja, das ist zutreffend
48	Frage des Interessenten: DOKNR VU 81 Wir gehen davon aus, dass eine außerordentliche Kündigung des Trägers nach § 12 Abs. 3 keine Schadensersatzpflichten des Leistungserbringers auslöst und eine anpassungserhebliche Änderung von Umständen im Sinne des § 30 darstellt. Ist das zutreffend?	Weist der Leistungserbringer die Änderungsanordnung vertragskonform zurück, d.h. weil sie ihm nachweislich unzumutbar ist, führt eine aus diesem Grund nach § 12 Abs. 3 Satz 5 vom Landkreis ausgesprochene außerordentliche Kündigung nicht zu kündigungsbedingten Schadensersatzansprüchen des Landkreises gegen den Leistungserbringer. Dies stünde schon nicht im Einklang mit dem Zweck der Regelung in Absatz 3 Satz 1, den Leistungserbringer vor für ihn unzumutbaren nachträglich neuen Leistungsanforderungen zu schützen. Eine außerordentliche Kündigung des Landkreises kann ein Umstand nach § 30 Abs. 2 sein. Das abschließend festzustellen, bleibt jedoch der stets einzelfallbezogenen Prüfung im konkreten Fall vorbehalten.

49	Frage des Interessenten: DOKNR VU 81, zu § 30 Abs. 2 Satz 7 Konkretisierungen und Modifikationen des Inhalts von Leistungspflichten gemäß § 4 sollen keine Änderungen im Sinne der Preisanpassungsregelungen mit Ausnahme von Modifikationen im Sinne des § 4 Abs. 3 lit. a (Ausstattung Rettungsmittel) und lit. h (Weiterbetrieb modernisierte RW) sein. Die Regelbeispiele in § 4 Abs. 3 ("insbesondere") sind allerdings nicht abschließend. Die Konkretisierungen und Modifikationen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 können sich durchaus erheblich auf die Kosten auswirken. Es ist daher unangemessen, jegliche Vergütungsanpassung für nachträgliche Konkretisierungen und Modifikationen von vornherein auszuschließen. Im Übrigen liegt ein Widerspruch zu § 30 Abs. 3 lit. b) und Abs. 5 lit. b) vor, wonach Weisungen im Sinne des § 4 als Änderung im Sinne von Satz 1 gelten. Wir bitten daher, § 30 Abs. 2 Satz 7 zu streichen und klarzustellen, dass auch Konkretisierungen und Modifikationen eine Anpassung der Vergütung begründen können, wenn die übrigen Voraussetzungen (Abs. 5) erfüllt sind.	Nein. Die Vergabeunterlagen werden nicht angepasst. Wir bitten um Verständnis. Allerdings trifft es nicht zu, dass jegliche Preisanpassungen ausgeschlossen sind, auch wenn Weisungen erhebliche Auswirkungen auf die Kalkulationsgrundlagen genommen haben. Vielmehr ist § 30 so gefasst, dass auch Weisungen Preisansprüche zur Folge haben können (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 lit. b und Abs. 5 lit. b). Es ist kein Widerspruch, dass Weisungen „Änderungen“ im Sinne von § 30 Abs. 1 des Durchführungsvertrags sein können, aber weiterhin keine „Leistungsänderungen“ im Sinne des Vertrags sind.
-----------	---	---

50	Frage des Interessenten: DOKNR VU 58 Anlage 4-2-2 Losbeschreibung RWB Mitte (Los 2) und DOKNR VU 18 Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter In Anlage 4-2-2 Losbeschreibung RWB Mitte ist kein voraussichtlicher Fertigstellungstermin für den Erweiterungsbau der RW Hainichen angegeben. Im Preisblatt, I.A. Grundentgelt Personal RTW, sind allerdings bereits ab dem Jahr 2028 erhöhte Vorhaltestunden angegeben und der Kalkulation zugrunde zu legen. Nach uns vorliegenden Informationen ist jedoch mit einer Fertigstellung im Jahr 2028 in keiner Weise zu rechnen. Wir bitten deshalb um eine Klarstellung, ab welchem realistischen Zeitpunkt von einer Erweiterung ausgegangen werden kann, um eine Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Gegebenenfalls ist die Vorhalterhöhung im Preisblatt auf einen späteren Zeitpunkt (nach 2028) zu verlegen. Das ist auch deshalb bedeutsam, weil sich der Zeitpunkt der Erweiterung auf die Höhe der nach § 17 Abs. 3 DV zu stellenden Bürgschaft und damit wiederum auch auf die Bürgschaftskosten auswirkt. Wie ist mit den Betriebskosten und Kosten des Neubezugs für die RW Hainichen zu verfahren?	Nach hausinterner Rücksprache mit den für den Hochbau zuständigen Stellen wird der Fertigstellungstermin des Erweiterungsbaus der Rettungswache Hainichen auf den 1. Januar 2029 verschoben. <u>Hierzu wird DOKNR VU 58 Anlage 4-2-2 Losbeschreibung RWB Mitte (Los 2) entsprechend aktualisiert.</u> Es wird dazu eingefügt: * Mit dem Bezug des Erweiterungsbaus (Sozial- und Ruheräume) ist zum 1.1.2029 zu rechnen. Betriebskosten bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Regelung für „neue Rettungswachen“ (vgl. Nr. 6.2 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil). <u>In diesem Zusammenhang werden aufgrund des damit verbundenen späteren Beginns der Vorhalterhöhung des HC.83.02 RTW von 12 auf 24 Stunden ab dem 1. Januar 2029 die Vorhaltestunden in DOKNR VU 18 Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter Preisblatt, I.A. Grundentgelt Personal RTW für Los 2 korrigiert.</u>
51	Frage des Interessenten: DOKNR VU 77 Anlage 4-2-6 Losbeschreibung RWB Nord (Los 6) und DOKNR VU 18 Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter	Der Hinweis ist zutreffend. <u>Die Vorhaltestunden werden in DOKNR VU 18 Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter Preisblatt, I.A. Grundentgelt Personal RTW für Los 6 korrigiert.</u>

	In Anlage 4-2-6 Losbeschreibung RWB Nord sind für die Rettungswachen Döbeln und Leisnig die voraussichtlichen Fertigstellungstermine am 01.03. und 01.07.2028 angegeben. Im Preisblatt sind die erhöhten Vorhaltestunden jedoch für das ganze Jahr 2028 angegeben und der Kalkulation zugrunde zu legen. Dabei erfolgte keine anteilige Berechnung für die voraussichtlich unterjährige Erhöhung (erst ab 01.03. bzw. 01.07.). Wir bitten daher um eine entsprechende Anpassung der Vorhaltestunden für das Jahr 2028. Die (überhöhten) Vorhaltestunden wirken sich auch auf andere, mengenunabhängige Kostenpositionen aus, insbesondere im Preisblatt V.B. Entgelt "Sonstige Sachkosten - gebäudeunabhängig. Der Zeitpunkt der Erweiterung ist zudem für die Höhe der nach § 17 Abs. 3 DV zu stellenden Bürgschaft und damit wiederum auch für die Bürgschaftskosten relevant.	
52	WICHTIGER HINWEIS DES LANDKREISES:	Aufgrund der Korrektur der Vorhaltestunden in Los 2 und Los 6 (vgl. die vorhergehende Frage) ist eine Änderung der Höhe des Liquiditätsnachweises nach Nr. 9.1 der Anlage 1 Eignungskriterien erforderlich (DOKNR VU 3). <u>In diesem Zusammenhang erfolgt eine Änderungsbekanntmachung.</u>

Mit diesem Bieteranschreiben wird eine neue Version der Vergabeunterlagen (Version 2) ausgereicht. Die Änderungen betreffen folgende Dokumente:

- DOKNR VU 3 Anlage 1 Eignungskriterien - Version 2 BRS Nr. 1
- DOKNR VU 8 Anlage 1-5 Formblatt Haftpflichtversicherung - Version 2 BRS Nr. 1
- DOKNR VU 11 Anlage 1-8 Formblatt Personalbedarfsberechnung - Version 2 BRS Nr. 1
- DOKNR VU 17 Anlage 3-1 Zuschlagskriterien - Version 2 BRS Nr. 1

-
- DOKNR VU 18 Anlage 3-1-1 Kalkulationsblätter - Version 2 BRS Nr. 1
 - DOKNR VU 34 Anlage 4-1 Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil - Version 2 BRS Nr. 1
 - DOKNR VU 58 Anlage 4-2-2 Losbeschreibung RWB Mitte (Los 2) - Version 2 BRS Nr. 1

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle